

Mitteilung an die Anteilsinhaber

Assenagon Credit *fonds commun de placement*

Verwaltungsgesellschaft

Assenagon Asset Management S.A.
Aerogolf Center, 1B Heienhaff
1736 Senningerberg
Luxemburg
Handelsregister: B 129 914

Die Anteilsinhaber der Teilfonds **Selection ESG** und **Financial Opportunities** des Umbrella-Fonds **Assenagon Credit** (*fonds commun de placement*) werden hiermit von folgenden Änderungen in Kenntnis gesetzt:

Gemäß den gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorgaben werden als Liquiditätsmanagement-Instrumente die Verwässerungsschutzgebühr und die Verlängerung der Rückgabefrist mit folgendem Wortlaut eingeführt:

1. Verwässerungsschutzgebühr

Unter bestimmten Umständen können Ausgaben, Rücknahmen und Umtäusche in einem Teilfonds beziehungsweise einer Anteilsklasse negative Auswirkungen auf den Nettoinventarwert pro Anteil haben. Wenn Ausgaben, Rücknahmen und Umtäusche in einem Teilfonds die Verwaltungsgesellschaft veranlassen, zugrundeliegende Anlagen dieses Teilfonds zu kaufen und/oder zu verkaufen, kann der Wert dieser Anlagen durch implizite Transaktionskosten wie z. B. Geld-/Briefspannen und Marktpreiswirkungen oder explizite Transaktionskosten wie z. B. Handelskosten und damit verbundene Aufwendungen einschließlich Transaktionsgebühren, Brokergebühren und Steuern beeinflusst werden. Diese Investitionstätigkeit kann sich negativ auf den Nettoinventarwert pro Anteil auswirken, der als "Verwässerung" bezeichnet wird. Um bestehende oder verbleibende Anteilsinhaber vor den Auswirkungen einer Verwässerung zu schützen, wird die Verwaltungsgesellschaft eine Verwässerungsschutzgebühr anwenden.

Die Notwendigkeit, die Verwässerungsschutzgebühr zu erheben, hängt vom Volumen der Netto-Ausgabe, -Rücknahme oder Umtausch von Anteilen ab. Die eine Verwässerungsschutzgebühr auslösenden Parameter wurden von der Verwaltungsgesellschaft in einer internen Policy festgelegt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann bei der Ausgabe, Rücknahme oder Umtausch von Anteilen eine Verwässerungsschutzgebühr erheben, wenn die bestehenden Anteilsinhaber (bei Ausgaben und Umtausch) oder die verbleibenden Anteilsinhaber (bei Rücknahmen und Umtausch) nachteilig beeinträchtigt werden. Die maximale Höhe wird in Prozent des Nettoinventarwertes der betreffenden Anteile im Überblick des jeweiligen Teilfonds ausgewiesen.

Falls erhoben, wird die Verwässerungsschutzgebühr zusätzlich zum (aber nicht als Teil vom) Preis der Anteile bei deren Ausgabe oder als Abzug bei deren Rücknahme ausgewiesen. Die Verwässerungsschutzgebühr wird entweder im Falle einer Ausgabe oder Umwandlung von Anteilen in den jeweiligen Teilfonds/Anteilsklasse eingezahlt oder im Falle einer Rücknahme oder Umwandlung von Anteilen in dem jeweiligen Teilfonds/Anteilsklasse einbehalten.

Die Verwässerungsschutzgebühr wird nach pflichtgemäßem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft und auf Grundlage der in der internen Policy festgelegten Kriterien ohne Haftung, wohl aber im besten Interesse der Anteilsinhaber und mit dem Ziel der Gleichbehandlung, erhoben.

Der Prozentsatz der Verwässerungsschutzgebühr (falls erhoben) wird für alle Anleger, die am selben Bewertungstag Anteile eines Teilfonds/einer Anteilsklasse kaufen/verkaufen/umwandeln, gleich angesetzt.

Da ein Umtausch von Anteilen von einem Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds praktisch eine Rücknahme vom ursprünglichen Teilfonds und eine Ausgabe von Anteilen des neuen Teilfonds ist, wird der Umtausch in die oben genannten Nettoausgaben und Nettorücknahmen einbezogen. Daher ist es möglich, dass sowohl auf die Rückzahlung des ursprünglichen Teilfonds als auch auf die Anlage in den neuen Teilfonds eine Verwässerungsschutzgebühr erhoben wird. Der Prozentsatz der Verwässerungsschutzgebühr ist gleich für alle Anteilsinhaber, die Anteile eines Teilfonds am selben Bewertungstag umtauschen.

2. Verlängerung der Rückgabefrist

Die Verwaltungsgesellschaft kann gemäß den gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorgaben die Rückgabefristen für Rücknahmeaufträge verlängern ("Verlängerung der Rückgabefristen"). Die Verlängerung umfasst ausschließlich den Zeitraum zwischen Eingang und Ausführung eines Rücknahmeauftrags; der Abwicklungsprozess ist nicht eingeschlossen. Die Rücknahmefrequenz des Fonds bleibt unberührt.

Die Maßnahme kann aktiviert werden, wenn außergewöhnliche Marktbedingungen oder ein erheblicher Rückgabeüberhang vorliegen oder wenn dies im Interesse der Anleger erforderlich ist. Dauer und Umfang der Verlängerung werden nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt und können bei veränderten Marktbedingungen verkürzt oder erneut verlängert werden. Die Verlängerung kann als feste zusätzliche Frist oder durch Festlegung eines Stichtags vor dem Rücknahmetermin ausgestaltet werden.

Die Verwaltungsgesellschaft entscheidet, ob die Verlängerung auch für bereits eingereichte, jedoch noch nicht ausgeführte Rücknahmeaufträge gilt. Im Aktivierungsfall werden der Verlängerungszeitraum und der neue Ausführungszeitpunkt in geeigneter Weise, insbesondere auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft, bekannt gemacht.

Die Verlängerung der Rückgabefristen dient dem Schutz der Anleger sowie der geordneten Liquidation von Vermögenswerten und wird gemäß den internen Richtlinien zum Liquiditätsmanagement angewendet.

3. Verschmelzung von Anteilklassen:

Aufnahme folgender Bestimmung: "Ebenso kann durch Beschluss des Verwaltungsrates unter Beachtung der Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 eine Anteilklasse in eine andere Anteilklasse desselben Teilfonds, in einem anderen Teilfonds des Fonds oder in einem anderen Fonds (oder Teilfonds eines solchen) eingebracht bzw. mit einer solchen verschmolzen werden."

Diese Änderungen werden am 27. Februar 2026 in Kraft treten. Der gemäß dieser Änderung angepasste Verkaufsprospekt sowie das Verwaltungs- und Sonderreglement sind kostenfrei bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Luxemburg, den 27. Februar 2026

Assenagon Asset Management S.A.